

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Juli 1955

299/A.B.

zu 330/J

Anfragebeantwortung

Die Anfrage der Abg. B ö h m und Genossen, betreffend den weiteren Aufenthalt des kommunistischen Weltgewerkschaftsbundes in Österreich, hat Bundesminister für Inneres H e l m e r wie folgt beantwortet:

Im Frühjahr 1951 hat der sogenannte Weltgewerkschaftsbund, der sich nach dem Ausscheiden der Freien Gewerkschaften im Jahre 1948 und der Bildung des "Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften" zu einer unter sowjetischer Führung stehenden rein kommunistischen Organisation entwickelt hat, seinen Sitz von Paris nach Wien verlegt, da ihm von der französischen Regierung die weitere Tätigkeit in Frankreich verboten worden war.

Die österreichische Bundesregierung wurde von der beabsichtigten Sitzverlegung des Weltgewerkschaftsbundes niemals verständigt, geschweige denn um ihre Zustimmung gebeten.

Sobald sie von dieser Absicht Kenntnis erhielt, hat sie sich mit aller Entschiedenheit dagegen ausgesprochen.

Als sich die genannte Organisation ungeachtet dieser Proteste in Wien niedergelassen hatte, haben es das Bundesministerium für Inneres und die Bundespolizeidirektion Wien nicht verabsäumt, ihren Vertretern mit aller Klarheit zur Kenntnis zu bringen, dass der Weltgewerkschaftsbund, der seinen statutenmässigen Sitz und seinen zentralen Leitungsapparat in Österreich genommen hat und hier eine vereinsmässige Tätigkeit entfaltete, bei sonstiger Rechtswidrigkeit verpflichtet wäre, sich als Verein nach dem österreichischen Vereinsgesetz zu konstituieren.

Der Weltgewerkschaftsbund hat sich jedoch auch über diese Verpflichtung hinweggesetzt und es vorgezogen, seinen Vereinssitz im sowjetischen Sektor von Wien aufzuschlagen und sich unter den Schutz der Besatzungsmacht zu stellen.

Der Bundespolizeidirektion Wien blieb daher kein anderer Weg offen, als gegen jene Personen, die als Mitarbeiter und Angestellte des Weltgewerkschaftsbundes eine nach österreichischem Recht unerlaubte Tätigkeit ausüben, Aufenthaltsverbote zu erlassen. Obgleich diese Verbote rechtskräftig und die dagegen eingebrochenen Beschwerden vom Verwaltungsgerichtshof als unbegründet abgewiesen worden sind, scheiterte ihre Vollstreckung an dem Widerstand der sowjetischen Besatzungsmacht, da alle in Betracht kommenden Personen in der sowjetischen

BeiblattBeiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Juli 1955

Besetzungszone Wohnung genommen hatten. In dem einzigen Fall, in dem die zwangsweise Abschiebung eines Funktionärs des Weltgewerkschaftsbundes möglich wurde, ist die betreffende Person schon wenige Tage nach ihrer Ausserlandschaffung mit einem sowjetischen Pass wieder nach Österreich eingereist und hat ihre Tätigkeit hier fortgesetzt.

Ebensowenig wie die Sitzverlegung des Weltgewerkschaftsbundes nach Österreich wurde seine Tätigkeit den österreichischen Behörden zur Kenntnis gebracht. Die zahlreichen Versammlungen, die der Weltgewerkschaftsbund während der letzten vier Jahre in Wien abgehalten hat, wurden bei den österreichischen Behörden nicht angezeigt. Die überwiegende Mehrzahl der Funktionäre und Versammlungsteilnehmer ist ohne österreichische Sichtvermerke, zum Teil mit einer sowjetischen Einreisebewilligung, zum Teil unter Mithilfe sowjetischer Organe ohne jedes Dokument und unkontrolliert nach Österreich gekommen. Viele von ihnen haben sich auch der polizeilichen Anmeldung im Sinne des Meldegesetzes entzogen.

Bei dieser Sachlage hat das Bundesministerium für Inneres schwerwiegende Bedenken dagegen, die Bildung eines nach dem österreichischen Vereinsgesetz angezeigten Vereines zur Kenntnis zu nehmen, zu der sich der Weltgewerkschaftsbund nach der Unterzeichnung des Staatsvertrages offenbar ausschliesslich aus dem Grunde entschlossen hat, um nach dem Abzug der Besatzungsmächte seine bisher illegale Tätigkeit in Österreich fortsetzen zu können. Gleichwohl kann das Bundesministerium für Inneres bei der Entscheidung über die Bildungsanzeige ausschliesslich nach den gesetzlichen Vorschriften vorgehen. Die dem Innenministerium vorgelegten Vereinstatuten bilden derzeit den Gegenstand der Überprüfung. Die Untersagungsfrist endet im vorliegenden Fall am 20.Juli 1955. Nach dem Vereinsgesetz, das in seinen Grundzügen auf das Jahr 1867 zurückgeht und von dem Geiste grösster Liberalität getragen ist, kann die Bildung eines Vereins nur dann untersagt werden, wenn sein statutarischer Zweck oder seine statutarischen Einrichtungen gesetz- oder rechtswidrig sind. Bei der Beurteilung dieser Frage kann im Sinne des Gesetzes auf die vorhergegangene rechtswidrige Tätigkeit der Organisation selbst und ihrer Funktionäre nicht Rücksicht genommen werden. Wenn innerhalb der vierwöchigen Frist keine Untersagung erfolgt, so kann der angemeldete Verein seine Tätigkeit beginnen.

6. Beiblatt**Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz****12. Juli 1955**

Sollte es hiezu kommen, so würden die österreichischen Behörden der Tätigkeit des Weltgewerkschaftsbundes ihr volles Augenmerk zuwenden. Jede Überschreitung des statutenmässigen Wirkungskreises, jedes strafgesetzwidrige Verhalten und jeder Versuch der Anmassung einer behördlichen Autorität durch den Weltgewerkschaftsbund würden pflichtgemäß zum Anlass seiner sofortigen Auflösung genommen werden.

Schliesslich wird beigefügt, dass die gegen die Funktionäre des Weltgewerkschaftsbundes erlassenen Aufenthaltsverbote durch eine Nichtuntersagung der Vereinsbildung ihre Wirksamkeit keineswegs automatisch verlieren würden. Gegen jene Personen, die in der Vergangenheit österreichfeindliche Handlungen gesetzt oder eine österreichfeindliche Gesinnung an den Tag gelegt haben, werden diese Verbote nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages erforderlichfalls zwangswise in Vollzug gesetzt werden.

-.-.-.-.-